

Die Gemeinsame Kommission nach § 13 des Rahmenvertrags des Landes Sachsen-Anhalt zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach § 131 Abs. 1 SGB IX hat im Umlaufverfahren gemäß § 3 Abs. 5 der Geschäftsordnung für die „Gemeinsame Kommission nach § 131 SGB IX („GK 131“) den folgenden Beschluss gefasst. Am 08.04. lagen alle erforderlichen Zustimmungen zu der am 02.04.2020 von der Geschäftsstelle der „GK 131“ übersandten Beschlussvorlage vor.

gez. Geschäftsstelle der „GK 131“ im Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt, Magdeburg, den 09.04.2020

Beschluss

vom 08.04.2020

„GK 131“

Nr. 2/2020

Leistung und Vergütung von Angeboten im Zeitraum der Coronavirus SARS-CoV-2-Krise in Sachsen-Anhalt

Die „GK 131“ beschließt:

Für den Zeitraum der Coronavirus SARS-CoV-2-Krise in Sachsen-Anhalt erfolgt eine zusätzliche Verständigung zur Erbringung von Ambulanten Gruppenmaßnahmen, Ambulanten Tagesstrukturierenden Maßnahme und von Leistungen im Ambulant Betreuten Wohnen sowie zur Erbringung von Angeboten der Frühförderung, Schulbegleitung und Integrativen Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Diese Regelung gilt ab dem 18.03.2020 und verliert Ihre Gültigkeit mit dem Ende der in § 8 Abs. 1 und Abs. 2 der 2. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt benannten Beschränkungen.

Für den Zeitraum der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie in Sachsen-Anhalt erfolgt die Ergänzung des Leistungsumfangs dahingehend, dass die Leistung auch in einer der auf die Situation angepassten Form (z. B. telefonisch, per E-Mail oder durch Nutzung digitaler

Medien) weiter erbracht werden kann. Die Betreuung im Sinne der § 8 Abs. 2, § 12 Abs. 2 und die Sorge im Sinne § 8 Abs. 4 der 2. SARS-CoV-2-EindV sind vorrangig sicherzustellen. Die bestehende Leistungsvereinbarung bzw. das individuelle Leistungsangebot gemäß § 123 Abs. 5 Nr. 2 SGB IX gilt für den vorbenannten Zeitraum ergänzt. Eine Vergütungsanpassung erfolgt nicht.

Mit dieser Regelung erklären die Leistungserbringer, dass sie unter Ausschöpfung aller nach den Umständen zumutbaren Möglichkeiten unter Berücksichtigung rechtlicher Rahmenbedingungen (z. B. arbeitsrechtliche Bestimmungen) Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Pandemie einsetzbar sind (z. B. die Unterstützung bei Einkäufen, Begleitung bei Arztbesuchen, telefonische Beratung in Alltagsangelegenheiten). Erfordert die Coronavirus SARS-CoV-2-Krise auch Hilfen in anderen Bereichen, so umfasst die Erklärung im Bedarfsfall auf Anfrage des Leistungsträgers auch diese Bereiche.